



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Untersuchungen zur altsächsischen Standesgliederung

Heck, Philipp

Stuttgart, 1936

5. Gedanke der Zahldeutung

[urn:nbn:de:hbz:466:1-72426](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-72426)

4. Die beiden Erklärungen versagen schon gegenüber den bisherigen Sinndeutungen. Sie sind vollends unmöglich, wenn wir feststellen, daß handmahal das Kennwort war, durch welches das Hauptgericht der germanischen Zeit von andern Gerichten, die auch mahal genannt wurden, z. B. von thiodmahal unterschieden wurde. Wie sollte das Vorkommen von Händen und Eiden bei dem gemeinten Gerichte ein anderes gewesen sein als bei dem Gerichte der Landesgemeinde? Und die Deutung Kellers versagt erst recht. Keller will die Bedeutung Heimat erklären. Ein Bedeutungswandel, der vom „Schutzbezirk“ ausging, konnte vielleicht in die Bedeutung Heimat münden. Aber er konnte nicht zu einem Kennworte für Hundertschaftsgericht führen. Nie konnte m. E. ein Gerichtsgenosse daran denken, dieses Gericht als den Bezirk seiner eigenen Schutzherrschaft zu bezeichnen.

Aus diesen Gründen sind auch die beiden Mahalthorien abzulehnen. Den bisherigen Erklärungsversuchen ist der Mißerfolg gemeinsam. Allerdings auch ein Element in allen Erklärungsgedanken. Die Erklärungen gehen alle von der Annahme aus, daß in dem ersten Wortteile hand eine Bezeichnung des Körperglieds, der manus, zu sehen ist. Deshalb lassen sich alle Erklärungen (mittelbar auch die Andtheorien) als Glieddeutungen oder Manusdeutungen zusammenfassen. Sollte nicht in diesem gemeinsamen Elemente der Grund für die Gemeinschaft des Mißlingens zu sehen sein?

5. Die Feststellung, daß in unserem Problemworte das Kennwort für das Hauptgericht der germanischen Zeit erhalten ist, bringt für die Gliederklärungen ein neues Hindernis. Aber sie scheint dafür eine neue Erklärung zu bieten. Die Wissenschaft der deutschen Rechtsgeschichte bezeichnet dieses Gericht als das „Hundertschaftsgericht“, weil uns die Zahl 100 aus triftigen Gründen (z. B. centeni comites bei Tacitus) als ein dieses Gericht kennzeichnendes Element erscheint. Hundertschaftsgericht ist das moderne wissenschaftliche Kennwort. Wenn wir nun erkennen, daß dieses selbe Gericht von unseren Vorfahren handmahal genannt worden ist, so drängt sich die Frage auf, ob unsere Vorfahren bei der Bildung ihres Kennworts nicht ganz denselben Weg gegangen sind, wie wir späteren Beobachter, ob sie nicht mit ihrem Kennworte das Gericht ebenfalls als Hundertgericht bezeichnen wollten, und daß deshalb in dem Worte handmahal ebenso das Zahlwort für 100

enthalten ist, wie in unserem wissenschaftlichen Kennwort. Diese sich aufdringende Erklärung will ich als *Zahldeutung* oder *Centumsdeutung* den bisherigen Glied- oder Manusdeutungen gegenüberstellen und einer näheren Prüfung unterziehen.

6. Vorauszuschicken ist, daß im altgermanischen das Zahlwort 100 nicht hundert, sondern einfach hund lautete. Unser heutiges hundert ist eine Zusammensetzung von hund und rada (Zahl), also eigentlich eine „Hundertzahl“. Für die Erklärung von handgemal ist mit dem einfachen Zahlworte zu rechnen, so daß es sich nicht fragt, ob in hand etwa „hundert“ enthalten ist, sondern nur, ob nicht das überlieferte hand statt der Gliedbezeichnung (manus) eine andere Wortform für hund ist, von dem es sich lautlich nur durch die Vokalstufe unterscheidet.

b) Lautgesetzliche und sachliche Erkenntnisgründe.

§ 54.

1. Die Erwägungen, durch die eine Worterklärung gewonnen werden kann, pflegt man in lautgesetzliche und sachliche zu scheiden. Diese Zweiteilung legt die Vorstellung nahe, als ob es sich um qualitativ ganz verschiedene und einander gleichgeordnete Bestimmungsgründe handle, so daß eine Erklärung nur gesichert wäre, wenn sie durch Gründe beider Art gleichmäßig gefordert wird. In unserem Falle liegt nun, was ich von vornherein hervorheben muß, das Verhältnis so, daß die lautgesetzlichen Erwägungen getrennt betrachtet, die bisher übliche Glieddeutung zu fordern scheinen, die sachlichen Erwägungen aber die Zahldeutung. Eine formalistische Anwendung der oben angeführten Richtschnur würde Widerspruch und infolgedessen Unlösbarkeit ergeben.

2. Eine tiefergehende Überlegung zeigt aber ein anderes Verhältnis der beiden Anhaltgruppen. Die sachlichen Gründe sind (genau gesehen) Ergebnisse einer Vorstellungsforschung, die sich auf alle Nachrichten über das Problemwort aufbaut und nach der durch das Wort ausgedrückten Vorstellung, der Sinndeutung strebt¹²⁴).

124) H. Paul, *Prinzipien der Sprachgeschichte*, 5. Aufl. S. 182, stellt der Anwendung lautgesetzlicher Regeln das „Erraten aus dem Zusammenhange“ gegenüber. Der Ausdruck „Erraten“ ist zu beanstanden. Gemeint ist eine Vorstellungsforschung, die aber genau so kritisch geführt werden kann und